



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

**Freitag, 29. Mai 2026, 09:30 Uhr,**

im

Amtsgericht Lampertheim, 68623 Lampertheim, Bürstädter Str. 1,  
Raum A 10,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Hofheim Blatt 3645 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
3	Hofheim	12	359	Gebäude- und Freifläche, Die Steinlache 19	636
4	Hofheim	12	358	Wald, Die Steinlache	58

Hofheim ist ein Stadtteil von 68623 Lampertheim.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 460.000,00 € (lfd. Nr. 3) und 5.000,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 465.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienwohnhaus mit Garage; eigengenutzt; nur Außenbesichtigung; Baujahr 1972; umfassende Modernisierung 2022/2023; Wohnfläche rd 103 qm; nicht barrierefrei; Gas-Zentralheizung.

unbebautes Grundstück (Wirtschaftsart lt. Grundbuch: Waldfläche)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei Geboten verheirateter ausländischer Staatsangehöriger kann es sich empfehlen in Ausfertigung die Urkunde mit der Rechtswahl, einen Ehevertrag oder sonstigen geeigneten Nachweis zum bestehenden Güterrecht dem Gericht bei Abgabe des Gebotes nachzuweisen, um einer Zurückweisung des Gebots wegen unrichtigem Erwerbsverhältnis aufgrund güterrechtlicher Besonderheiten zu begegnen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **023987201112**.

Jakob  
Rechtspfleger